

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2024	Bevern, den 07.02.2024	Nr. 1
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	1.Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 30.11.2023 und Bekanntmachung vom 07.02.2024	2
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.01.2024	5

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	305.800	0	10.000	295.800
ordentlichen Aufwendungen	350.000	32.900	0	382.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.500	0	10.000	280.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.600	33.900	0	357.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.600	0	65.200	71.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.030.000	0	938.200	91.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.300	0	347.300	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 347.300 Euro um 347.300 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 960.000 Euro erhöht und damit auf 960.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 834.000 Euro um 744.000 Euro vermindert und damit auf 90.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Holenberg, 30.11.2023

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 115 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 05.01.2024 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 12.02. bis 23.02.2024 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 07.02.2024

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBL. S. 111), und des § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.11.2022 beschlossen:

I.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 1,5 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Negenborn, den 30.01.2024

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor